Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/992

07. 09. 73

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht

A. Zielsetzung

Den Gerichten der Vertragsstaaten soll die Unterrichtung über fremdes Recht, das sie im Zuge der immer enger werdenden internationalen Verflechtung im steigenden Maße anzuwenden haben, erleichtert werden.

B. Lösung

Das im Rahmen des Europarates ausgearbeitete Übereinkommen vom 7. Juni 1968 führt eine völkerrechtliche Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Auskunft über ihr Recht ein. Es schafft einen Mechanismus, der zu vollständigen und richtigen Rechtsauskünften für die Gerichte führt. In jedem Land ist eine Empfangsstelle einzurichten, die Ersuchen entgegennimmt und für die Beantwortung sorgt. Ausgehende Ersuchen werden von Übermittlungsstellen der ausländischen Empfangsstelle zugeleitet. Form und Inhalt der Auskunftsersuchen und der Auskünfte werden näher festgelegt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens werden Ersuchen aus mindestens 12 Ländern zu beantworten sein. Dafür ist ein gewisser personeller und sachlicher Aufwand erforderlich.

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 8 21, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

I 4 (I 3) — 311 09 — Üb 28/73

Bonn, den 7. September 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Übereinkommens in englischer, französischer und deutscher Sprache sowie die Denkschrift zum Übereinkommen mit Anlage sind gleichfalls beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 396. Sitzung am 6. Juli 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in London am 7. Juni 1968 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da in dem Übereinkommen Angelegenheiten des Justizverwaltungsverfahrens geregelt werden.

Zu Artikel 2

Das Übereinkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Nach Artikel 6 des Übereinkommens wird ein Teil der eingehenden Auskunftsersuchen kostenfrei im staatlichen Bereich zu erledigen sein. Dafür und für die geschäftsmäßige Bearbeitung der eingehenden und ausgehenden Ersuchen wird ein gewisser sachlicher und personeller Aufwand erforderlich sein, der zu einer Kostenbelastung des Bundes und der Länder führen wird. Die innerstaatliche Ausführung des Übereinkommens wird im Ausführungsgesetz geregelt. In der Begründung zum Ausführungsgesetz wird der erforderliche finanzielle Aufwand näher dargestellt.

Europäisches Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht

European Convention on Information on Foreign Law

Convention européenne dans le domaine de l'information sur le droit étranger

(Übersetzung)

Preamble

THE MEMBER STATES OF THE COUNCIL OF EUROPE, signatories hereto,

CONSIDERING that the aim of the Council of Europe is the achievement of greater unity between its Members;

CONVINCED that the creation of a system of international mutual assistance in order to facilitate the task of judicial authorities in obtaining information on foreign law, will contribute to the attainment of this aim,

HAVE AGREED as follows:

Article 1

Scope of the Convention

1. The Contracting Parties undertake to supply one another, in accordance with the provisions of the present Convention, with information on their law and procedure in civil and commercial fields as well as on their judicial organisation.

2. However, two or more Contracting Parties may decide to extend as between themselves the scope of the present Convention to fields other than those mentioned in the preceding paragraph. The text of such agreements shall be communicated to the Secretary General of the Council of Europe.

Article 2

National liaison bodies

1. In order to carry out the provisions of the present Convention each Contracting Party shall set up or appoint a single body (hereinafter referred to as the "receiving agency"):

(a) to receive requests for the information referred to in Article 1, paragraph 1, of the present Convention from another Contracting Party;

Préambule

LES ÉTATS MEMBRES DU CONSEIL DE L'EUROPE, signataires de la présente Convention,

CONSIDÉRANT que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses Membres;

CONVAINCUS que l'établissement d'un système d'entraide internationale en vue de faciliter l'obtention par les autorités judiciaires d'informations sur le droit étranger contribuerait à la réalisation de ce but,

SONT CONVENUS de ce qui suit:

Article 1er

Champ d'application de la Convention

1. Les Parties Contractantes s'engagent à se fournir, selon les dispositions de la présente Convention, des renseignements concernant leur droit dans le domaine civil et commercial, ainsi que dans le domaine de la procédure civile et commerciale et de l'organisation judiciaire.

2. Toutefois, deux ou plusieurs Parties Contractantes pourront convenir d'étendre, en ce qui les concerne, le champ d'application de la présente Convention à des domaines autres que ceux indiqués dans le paragraphe précédent. Le texte de l'accord intervenu sera communiqué au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 2

Organes nationaux de liaison

1. Pour l'application de la présente Convention, chaque Partie Contractante créera ou désignera un organe unique (ci-après dénommé «organe de réception») qui sera chargé:

(a) de recevoir les demandes de renseignements visés au paragraphe 1 de l'article 1er, qui proviennent d'une autre Partie Contractante;

Präambel

DIE MITGLIEDSTAATEN DES EUROPARATS, die dieses Übereinkommen unterzeichnen —

IN DER ERWÄGUNG, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß die Einrichtung eines Systems zwischenstaatlicher Hilfe, das den Gerichten die Beschaffung von Auskünften über ausländisches Recht erleichtern soll, dazu beitragen wird, dieses Ziel zu erreichen —

HABEN folgendes VEREINBART:

Artikel 1

Anwendungsbereich des Übereinkommens

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens Auskünfte über ihr Zivil- und Handelsrecht, ihr Verfahrensrecht auf diesen Gebieten und über ihre Gerichtsverfassung zu erteilen.

(2) Zwei oder mehr Vertragsparteien können jedoch vereinbaren, den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens untereinander auf andere als die im vorstehenden Absatz angeführten Rechtsgebiete zu erstrecken. Eine solche Vereinbarung ist dem Generalsekretär des Europarats im Wortlaut mitzuteilen.

Artikel 2

Staatliche Verbindungsstellen

(1) Zur Ausführung dieses Übereinkommens errichtet oder bestimmt jede Vertragspartei eine einzige Stelle (im folgenden als „Empfangsstelle" bezeichnet), welche die Aufgabe hat:

a) Auskunftsersuchen im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 entgegenzunehmen, die von einer anderen Vertragspartei eingehen;

(b) to take action on these requests in accordance with Article 6.

The receiving agency may be either a Ministerial department or other State body.

2. Each Contracting Party may set up or appoint one or more bodies (hereinafter referred to as "transmitting agency") to receive requests for information from its judicial authorities and to transmit them to the competent foreign receiving agency. The receiving agency may be appointed as a transmitting agency.

3. Each Contracting Party shall communicate to the Secretary General of the Council of Europe the name and address of its receiving agency and, where appropriate, of its transmitting agency or agencies.

Article 3

Authorities entitled to make a request for information

1. A request for information shall always emanate from a judicial authority, even when it has not been drawn up by that authority. The request may be made only where proceedings have actually been instituted.

2. Any Contracting Party may, if it has not set up or appointed a transmitting agency, indicate, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, which of its authorities it will deem a judicial authority within the meaning of the preceding paragraph.

3. Two or more Contracting Parties may decide to extend as between themselves the present Convention to requests from authorities other than judicial authorities. The text of such agreements shall be communicated to the Secretary General of the Council of Europe.

Article 4

Contents of a request for information

1. A request for information shall state the judicial authority from which it emanates as well as the nature of the case. It shall specify as exactly as possible the questions on which information concerning the law of the requested State is desired, and where there is more than one legal system in the requested State, the system of the law on which information is requested.

2. The request shall also state the facts necessary both for its proper

(b) de donner suite à ces demandes, conformément à l'article 6.

Cet organe devra être un service ministériel ou un autre organe étatique.

2. Chaque Partie Contractante aura la faculté de créer ou désigner un ou plusieurs organes (ci-après dénommés « organes de transmission ») chargés de recevoir les demandes de renseignements provenant de ses autorités judiciaires et de les transmettre à l'organe de réception étranger compétent. La tâche dévolue à l'organe de transmission pourra être confiée à l'organe de réception.

3. Chaque Partie Contractante communiquera au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe la dénomination et l'adresse de son organe de réception et, s'il y a lieu, de son ou de ses organes de transmission.

Article 3

Autorités habilitées à formuler la demande de renseignements

1. La demande de renseignements devra toujours émaner d'une autorité judiciaire, même si elle n'est pas formulée par celle-ci. Elle ne pourra être formée qu'à l'occasion d'une instance déjà engagée.

2. Toute Partie Contractante pourra, si elle n'a pas créé ou désigné d'organes de transmission, indiquer, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, celles de ses autorités qu'elle considérera comme une autorité judiciaire au sens du paragraphe précédent.

3. Deux ou plusieurs Parties Contractantes pourront convenir d'étendre, en ce qui les concerne, l'application de la présente Convention à des demandes émanant d'autorités autres que les autorités judiciaires. Le texte de l'accord intervenu sera communiqué au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 4

Contenu de la demande de renseignements

1. La demande de renseignements devra indiquer l'autorité judiciaire dont elle émane ainsi que la nature de l'affaire. Elle devra préciser, d'une façon aussi exacte que possible, les points sur lesquels l'information concernant le droit de l'Etat requis est demandée et, dans le cas où il existerait plusieurs systèmes juridiques dans le pays requis, le système au sujet duquel les renseignements sont demandés.

2. La demande sera accompagnée de l'exposé des faits nécessaire tant

b) zu derartigen Ersuchen das Weitere gemäß Artikel 6 zu veranlassen.

Diese Stelle kann entweder ein Ministerium oder eine andere staatliche Stelle sein.

(2) Jeder Vertragspartei steht es frei, eine oder mehrere Stellen (im folgenden als „Übermittlungsstelle" bezeichnet) zu errichten oder zu bestimmen, welche die von ihren Gerichten ausgehenden Auskunftsersuchen entgegenzunehmen und der zuständigen ausländischen Empfangsstelle zu übermitteln haben. Die Aufgabe der Übermittlungsstelle kann auch der Empfangsstelle übertragen werden.

(3) Jede Vertragspartei teilt dem Generalsekretär des Europarats Bezeichnung und Anschrift ihrer Empfangsstelle und gegebenenfalls ihrer Übermittlungsstelle oder ihrer Übermittlungsstellen mit.

Artikel 3

Zur Stellung von Auskunftsersuchen berechtigte Behörden

(1) Ein Auskunftsersuchen muß von einem Gericht ausgehen, auch wenn es nicht vom Gericht selbst abgefaßt worden ist. Das Ersuchen darf nur für ein bereits anhängiges Verfahren gestellt werden.

(2) Jede Vertragspartei, die keine Übermittlungsstelle errichtet oder bestimmt hat, kann durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung anzeigen, welche ihrer Behörden sie als Gericht im Sinne des vorstehenden Absatzes ansieht.

(3) Zwei oder mehr Vertragsparteien können vereinbaren, die Anwendung dieses Übereinkommens untereinander auf Ersuchen zu erstrecken, die von anderen Behörden als Gerichten ausgehen. Eine solche Vereinbarung ist dem Generalsekretär des Europarats im Wortlaut mitzuteilen.

Artikel 4

Inhalt des Auskunftsersuchens

(1) Im Auskunftsersuchen sind das Gericht, von dem das Ersuchen ausgeht, und die Art der Rechtssache zu bezeichnen. Die Punkte, zu denen Auskunft über das Recht des ersuchten Staates gewünscht wird, und für den Fall, daß im ersuchten Staat mehrere Rechtssysteme bestehen, das System, auf das sich die gewünschte Auskunft beziehen soll, sind möglichst genau anzugeben.

(2) Das Ersuchen hat eine Darstellung des Sachverhalts mit den An-

understanding and for the formulation of an exact and precise reply. Copies of documents may be attached where necessary to clarify the scope of the request.

3. The request may include questions in fields other than those referred to in Article 1, paragraph 1 where they relate to the principal questions specified in the request.

4. Where a request is not drawn up by a judicial authority it shall be accompanied by the decision of that authority authorising it.

Article 5

Transmission of a request for information

A request for information shall be transmitted directly to the receiving agency of the requested State by a transmitting agency or, in the absence of such an agency, by the judicial authority from which it emanates.

Article 6

Authorities empowered to reply

1. The receiving agency which has received a request for information may either draw up the reply itself or transmit the request to another State or official body to draw up the reply.

2. The receiving agency may, in appropriate cases or for reasons of administrative organisation, transmit the request to a private body or to a qualified lawyer to draw up the reply.

3. Where the application of the preceding paragraph is likely to involve costs, the receiving agency shall, before making the transmission referred to in the said paragraph, indicate to the authority from which the request emanated the private body or lawyer to whom the request will be transmitted, inform the said authority as accurately as possible of the probable cost, and request its consent.

Article 7

Content of the reply

The object of the reply shall be to give information in an objective and impartial manner on the law of the requested State to the judicial authority from which the request emanated. The reply shall contain, as appropriate, relevant legal texts and relevant judicial decisions. It shall be

pour la bonne compréhension que pour la formulation d'une réponse exacte et précise; des copies de pièces pourront être jointes dans la mesure où elles seront nécessaires pour préciser la portée de la demande.

3. La demande pourra porter, à titre complémentaire, sur des points concernant des domaines autres que ceux visés à l'article 1er, paragraphe 1, lorsqu'ils présenteront un lien de connexité avec les points principaux de la demande.

4. Lorsque la demande ne sera pas formulée par une autorité judiciaire, elle sera accompagnée de la décision de celle-ci l'ayant autorisée.

Article 5

Transmission de la demande de renseignements

La demande de renseignements sera adressée directement à l'organe de réception de l'Etat requis par un organe de transmission ou, à défaut d'un tel organe, par l'autorité judiciaire dont elle émane.

Article 6

Autorités habilitées à répondre

1. L'organe de réception saisi d'une demande de renseignements pourra, soit formuler lui-même la réponse, soit transmettre la demande à un autre organe étatique ou officiel qui formulera la réponse.

2. L'organe de réception pourra, dans les cas appropriés ou pour des raisons d'organisation administrative, transmettre la demande à un organisme privé ou à un juriste qualifié qui formulera la réponse.

3. Lorsque l'application du paragraphe précédent est de nature à entraîner des frais, l'organe de réception, avant d'effectuer la transmission visée audit paragraphe, indiquera à l'autorité dont émane la demande, l'organisme privé ou le ou les juristes à qui la demande serait transmise; dans ce cas, il l'informera, dans la mesure du possible, de l'importance des frais envisagés, et demandera son agrément.

Article 7

Contenu de la réponse

La réponse devra avoir pour but d'informer d'une façon objective et impartiale sur le droit de l'Etat requis l'autorité dont émane la demande. Elle comportera, selon le cas, la fourniture de textes législatifs et réglementaires et de décisions jurisprudentielles. Elle sera assortie, dans la mesure

gaben zu enthalten, die zum Verständnis des Ersuchens und zu seiner richtigen und genauen Beantwortung erforderlich sind; Schriftstücke können in Abschrift beigefügt werden, wenn dies zum besseren Verständnis des Ersuchens notwendig ist.

(3) Zur Ergänzung kann im Ersuchen Auskunft auch zu Punkten erbeten werden, die andere als die in Artikel 1 Abs. 1 angeführten Rechtsgebiete betreffen, sofern diese Punkte mit denen im Zusammenhang stehen, auf die sich das Ersuchen in erster Linie bezieht.

(4) Ist das Ersuchen nicht von einem Gericht abgefaßt, so ist ihm die gerichtliche Entscheidung beizufügen, durch die es genehmigt worden ist.

Artikel 5

Übermittlung des Auskunftsersuchens

Das Auskunftsersuchen ist von einer Übermittlungsstelle oder, falls eine solche nicht besteht, vom Gericht, von dem das Ersuchen ausgeht, unmittelbar der Empfangsstelle des ersuchten Staates zu übermitteln.

Artikel 6

Zur Beantwortung von Auskunftsersuchen zuständige Stellen

(1) Die Empfangsstelle, bei der ein Auskunftsersuchen eingegangen ist, kann das Ersuchen entweder selbst beantworten oder es an eine andere staatliche oder an eine öffentliche Stelle zur Beantwortung weiterleiten.

(2) Die Empfangsstelle kann das Ersuchen in geeigneten Fällen oder aus Gründen der Verwaltungsorganisation auch an eine private Stelle oder an eine geeignete rechtskundige Person zur Beantwortung weiterleiten.

(3) Ist bei Anwendung des vorstehenden Absatzes mit Kosten zu rechnen, so hat die Empfangsstelle vor der Weiterleitung des Ersuchens der Behörde, von der das Ersuchen ausgeht, die private Stelle oder die rechtskundige Person anzuzeigen, an die das Ersuchen weitergeleitet werden soll; in diesem Falle gibt die Empfangsstelle der Behörde möglichst genau die Höhe der voraussichtlichen Kosten an und ersucht um ihre Zustimmung.

Artikel 7

Inhalt der Antwort

Zweck der Antwort ist es, das Gericht, von dem das Ersuchen ausgeht, in objektiver und unparteiischer Weise über das Recht des ersuchten Staates zu unterrichten. Die Antwort hat, je nach den Umständen des Falles, in der Mitteilung des Wortlauts der einschlägigen Gesetze und Ver-

accompanied, to the extent deemed necessary for the proper information of the requesting authority, by any additional documents, such as extracts from doctrinal works and "travaux préparatoires". It may also be accompanied by explanatory commentaries.

Article 8

Effects of the reply

The information given in the reply shall not bind the judicial authority from which the request emanated.

Article 9

Communication of the reply

The reply shall be addressed by the receiving agency to the transmitting agency, if the request had been transmitted by this agency, or to the judicial authority, if the request was sent directly by the latter.

Article 10

Duty to reply

1. The receiving agency to whom a request for information has been sent shall, subject to the provisions of Article 11, take action on the request in accordance with Article 6.

2. Where the reply is not drawn up by the receiving agency, the latter shall be bound to ensure that a reply is sent subject to the conditions specified in Article 12.

Article 11

Exceptions to the obligation to reply

The requested State may refuse to take action on the request for information if its interests are affected by the case giving rise to the request or if it considers that the reply might prejudice its sovereignty or security.

Article 12

Time-limit for the reply

The reply to a request for information shall be furnished as rapidly as possible. However, if the preparation of the reply requires a long time, the receiving agency shall so inform the requesting foreign authority and shall, if possible, indicate at the same time the probable date on which the reply will be communicated.

jugée nécessaire à la bonne information du demandeur, de documents complémentaires tels que extraits d'ouvrages doctrinaux et travaux préparatoires. Elle pourra éventuellement être accompagnée de commentaires explicatifs.

Article 8

Effets de la réponse

Les renseignements contenus dans une réponse ne lient pas l'autorité judiciaire dont émane la demande.

Article 9

Communication de la réponse

La réponse sera adressée par l'organe de réception à l'organe de transmission, si la demande a été transmise par celui-ci, ou à l'autorité judiciaire, si celle-ci l'a saisi directement.

Article 10

Obligation de répondre

1. L'organe de réception saisi d'une demande de renseignements a, sous réserve des dispositions de l'article 11, l'obligation d'y donner suite, conformément aux dispositions de l'article 6.

2. Lorsque la réponse n'est pas formulée par l'organe de réception lui-même, celui-ci restera notamment tenu de veiller à ce qu'une réponse soit fournie dans les conditions prévues à l'article 12.

Article 11

Exceptions à l'obligation de répondre

L'Etat requis pourra refuser de donner suite à la demande de renseignements lorsque ses intérêts sont affectés par le litige à l'occasion duquel la demande a été formulée ou lorsqu'il estime que la réponse serait de nature à porter atteinte à sa souveraineté ou à sa sécurité.

Article 12

Délai de la réponse

La réponse à une demande de renseignements devra être fournie aussi rapidement que possible. Toutefois, si l'élaboration de la réponse exige un long délai, l'organe de réception en avisera l'autorité étrangère qui l'a saisi, en précisant, si possible, la date à laquelle la réponse pourra vraisemblablement être communiquée.

ordnungen sowie in der Mitteilung von einschlägigen Gerichtsentscheidungen zu bestehen. Ihr sind, soweit dies zur gehörigen Unterrichtung des ersuchenden Gerichts für erforderlich gehalten wird, ergänzende Unterlagen wie Auszüge aus dem Schrifttum und aus den Gesetzesmaterialien anzuschließen. Erforderlichenfalls können der Antwort erläuternde Bemerkungen beigefügt werden.

Artikel 8

Wirkungen der Antwort

Die in der Antwort enthaltenen Auskünfte binden das Gericht, von dem das Ersuchen ausgeht, nicht.

Artikel 9

Übermittlung der Antwort

Die Antwort ist von der Empfangsstelle, wenn die Übermittlungsstelle das Ersuchen übermittelt hat, dieser Stelle oder, wenn sich das Gericht unmittelbar an die Empfangsstelle gewandt hat, dem Gericht zu übermitteln.

Artikel 10

Pflicht zur Beantwortung

(1) Vorbehaltlich des Artikels 11 ist die Empfangsstelle, bei der ein Auskunftsersuchen eingegangen ist, verpflichtet, zu dem Ersuchen das Weitere gemäß Artikel 6 zu veranlassen.

(2) Beantwortet die Empfangsstelle das Ersuchen nicht selbst, so hat sie vor allem darüber zu wachen, daß es unter Beachtung des Artikels 12 erledigt wird.

Artikel 11

Ausnahmen von der Pflicht zur Beantwortung

Der ersuchte Staat kann es ablehnen, zu einem Auskunftsersuchen das Weitere zu veranlassen, wenn durch die Rechtssache, für die das Ersuchen gestellt worden ist, seine Interessen berührt werden oder wenn er die Beantwortung für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

Artikel 12

Frist für die Beantwortung

Ein Auskunftsersuchen ist so schnell wie möglich zu beantworten. Nimmt die Beantwortung längere Zeit in Anspruch, so hat die Empfangsstelle die ausländische Behörde, die sich an sie gewandt hat, entsprechend zu unterrichten und dabei nach Möglichkeit den Zeitpunkt anzugeben, zu dem die Antwort voraussichtlich übermittelt werden kann.

Article 13

Additional Information

1. The receiving agency, as well as the body or the person whom it has instructed to reply, in accordance with Article 6, may request the authority from which the request emanates to provide any additional information it deems necessary to draw up the reply.

2. The request for additional information shall be transmitted by the receiving agency in the same way as is provided by Article 9 for the communication of the reply.

Article 13

Informations complémentaires

1. L'organe de réception ainsi que l'organe ou la personne qu'il aura, conformément à l'article 6, chargés de répondre, pourront demander à l'autorité dont émane la demande les informations complémentaires qu'ils estiment nécessaires pour l'élaboration de la réponse.

2. La demande d'informations complémentaires sera transmise par l'organe de réception conformément à la voie prévue à l'article 9 pour la communication de la réponse.

Artikel 13

Ergänzende Angaben

(1) Die Empfangsstelle sowie die gemäß Artikel 6 mit der Beantwortung beauftragte Stelle oder Person können von der Behörde, von der das Ersuchen ausgeht, die ergänzenden Angaben verlangen, die sie für die Beantwortung für erforderlich halten.

(2) Das Ersuchen um ergänzende Angaben ist von der Empfangsstelle auf dem Wege zu übermitteln, den Artikel 9 für die Übermittlung der Antwort vorsieht.

Article 14

Languages

1. The request for information and annexes shall be in the language or in one of the official languages of the requested State or be accompanied by a translation into that language. The reply shall be in the language of the requested State.

2. However, two or more Contracting Parties may decide to derogate, as between themselves, from the provisions of the preceding paragraph.

Article 14

Langues

1. La demande de renseignements et ses annexes seront rédigées dans la langue ou dans une des langues officielles de l'Etat requis ou accompagnées d'une traduction dans cette langue. La réponse sera rédigée dans la langue de l'Etat requis.

2. Toutefois, deux ou plusieurs Parties Contractantes pourront convenir de déroger, entre Elles, aux dispositions du paragraphe précédent.

Artikel 14

Sprachen

(1) Das Auskunftsersuchen und seine Anlagen müssen in der Sprache oder in einer der Amtssprachen des ersuchten Staates abgefaßt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sein. Die Antwort wird in der Sprache des ersuchten Staates abgefaßt.

(2) Zwei oder mehr Vertragsparteien können jedoch vereinbaren, untereinander von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes abzuweichen.

Article 15

Costs

1. The reply shall not entail payment of any charges or expenses except those referred to in Article 6, paragraph 3, which shall be borne by the State from which the request emanates.

2. However, two or more Contracting Parties may decide to derogate, as between themselves, from the provisions of the preceding paragraph.

Article 15

Frais

1. La réponse ne pourra donner lieu au remboursement de taxes ou de frais, de quelque nature que ce soit, à l'exception de ceux visés au paragraphe 3 de l'article 6 qui seront à la charge de l'Etat dont émane la demande.

2. Toutefois, deux ou plusieurs Parties Contractantes pourront convenir de déroger, entre Elles, aux dispositions du paragraphe précédent.

Artikel 15

Kosten

(1) Mit Ausnahme der in Artikel 6 Abs. 3 angeführten Kosten, die der ersuchende Staat zu zahlen hat, dürfen für die Antwort Gebühren oder Auslagen irgendwelcher Art nicht erhoben werden.

(2) Zwei oder mehr Vertragsparteien können jedoch vereinbaren, untereinander von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes abzuweichen.

Article 16

Federal States

In Federal States, the functions of the receiving agency other than those exercised under Article 2, paragraph 1 (a) may, for constitutional reasons, be conferred on other State bodies.

Article 16

Etats Fédéraux

Dans un Etat fédéral, les fonctions exercées par l'organe de réception autres que celles prévues à l'alinéa (a) du paragraphe 1 de l'article 2 pourront, pour des raisons d'ordre constitutionnel, être attribuées à d'autres organes étatiques.

Artikel 16

Bundesstaaten

In Bundesstaaten können die Aufgaben der Empfangsstelle, mit Ausnahme der in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a vorgesehenen, aus Gründen des Verfassungsrechts anderen staatlichen Stellen übertragen werden.

Article 17

Entry into force of the Convention

1. This Convention shall be open to signature by the member States of the Council of Europe. It shall be subject to ratification or acceptance. Instruments of ratification or acceptance shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 17

Entrée en vigueur de la Convention

1. La présente Convention est ouverte à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe. Elle sera ratifiée ou acceptée. Les instruments de ratification ou d'acceptation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Artikel 17

Inkrafttreten des Übereinkommens

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation oder der Annahme. Die Ratifikations- oder Annahmeurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

2. This Convention shall enter into force three months after the date of the deposit of the third instrument of ratification or acceptance.

3. In respect of a signatory State ratifying or accepting subsequently, the Convention shall come into force three months after the date of the deposit of its instrument of ratification or acceptance.

2. La Convention entrera en vigueur trois mois après la date du dépôt du troisième instrument de ratification ou d'acceptation.

3. Elle entrera en vigueur à l'égard de tout Etat signataire qui la ratifiera ou l'acceptera ultérieurement, trois mois après la date du dépôt de son instrument de ratification ou d'acceptation.

(2) Dieses Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung der dritten Ratifikations- oder Annahmeurkunde in Kraft.

(3) Es tritt für jeden Unterzeichnerstaat, der es später ratifiziert oder annimmt, drei Monate nach der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Annahmeurkunde in Kraft.

Article 18

Accession of a State not a Member of the Council of Europe

1. After the entry into force of this Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe may invite any non-member State to accede thereto.

2. Such accession shall be effected by depositing with the Secretary General of the Council of Europe an instrument of accession which shall take effect three months after the date of its deposit.

Article 18

Adhésion d'un Etat non membre du Conseil de l'Europe

1. Après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra inviter tout Etat non membre du Conseil à adhérer à la présente Convention.

2. L'adhésion s'effectuera par le dépôt, près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, d'un instrument d'adhésion qui prendra effet trois mois après la date de son dépôt.

Artikel 18

Beitritt eines Staates, der nicht Mitglied des Europarats ist

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats jeden Staat, der nicht Mitglied des Europarats ist, einladen, diesem Übereinkommen beizutreten.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats und wird drei Monate nach ihrer Hinterlegung wirksam.

Article 19

Territorial scope of the Convention

1. Any Contracting Party may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance or accession, specify the territory or territories to which this Convention shall apply.

2. Any Contracting Party may, when depositing its instrument of ratification, acceptance or accession or at any later date, by declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend this Convention to any other territory or territories specified in the declaration and for whose international relations it is responsible or on whose behalf it is authorised to give undertakings.

3. Any declaration made in pursuance of the preceding paragraph may, in respect of any territory mentioned in such declaration, be withdrawn according to the procedure laid down in Article 20 of this Convention.

Article 19

Portée territoriale de la Convention

1. Toute Partie Contractante peut, au moment de la signature, ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera la présente Convention.

2. Toute Partie Contractante peut, au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion ou à tout autre moment par la suite, étendre l'application de la présente Convention, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, à tout autre territoire désigné dans la déclaration et dont Elle assure les relations internationales ou pour lequel Elle est habilitée à stipuler.

3. Toute déclaration faite en vertu du paragraphe précédent pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, aux conditions prévues par l'article 20 de la présente Convention.

Artikel 19

Örtlicher Geltungsbereich des Übereinkommens

(1) Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde das Hoheitsgebiet oder die Hoheitsgebiete bezeichnen, für das oder für die dieses Übereinkommen gelten soll.

(2) Jede Vertragspartei kann bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung dieses Übereinkommen auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen sie wahrnimmt oder für das sie berechtigt ist, Vereinbarungen zu treffen.

(3) Jede nach dem vorstehenden Absatz abgegebene Erklärung kann für jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet gemäß Artikel 20 zurückgenommen werden.

Article 20

Duration of the Convention and denunciation

1. This Convention shall remain in force indefinitely.

2. Any Contracting Party may, in so far as it is concerned, denounce this Convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

Article 20

Durée de la Convention et dénonciation

1. La présente Convention demeurera en vigueur sans limitation de durée.

2. Toute Partie Contractante pourra, en ce qui la concerne, dénoncer la présente Convention en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Artikel 20

Geltungsdauer des Übereinkommens und Kündigung

(1) Dieses Übereinkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation für sich selbst kündigen.

3. Such denunciation shall take effect six months after the date of receipt by the Secretary General of such notification.

3. La dénonciation prendra effet six mois après la date de la réception de la notification par le Secrétaire Général.

(3) Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Article 21

Functions of the Secretary General of the Council of Europe

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council and any State which has acceded to this Convention of:

(a) any signature;

(b) any deposit of an instrument of ratification, acceptance or accession;

(c) any date of entry into force of this Convention in accordance with Article 17 thereof;

(d) any declaration received in pursuance of the provisions of paragraph 2 of Article 1, paragraph 3 of Article 2, paragraph 2 of Article 3 and paragraphs 2 and 3 of Article 19;

(e) any notification received in pursuance of the provisions of Article 20 and the date on which denunciation takes effect.

Article 21

Fonctions du Secrétaire Général du Conseil de l'Europe

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil et à tout Etat ayant adhéré à la présente Convention:

(a) toute signature;

(b) le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion;

(c) toute date d'entrée en vigueur de la présente Convention conformément à son article 17;

(d) toute notification reçue en application des dispositions du paragraphe 2 de l'article 1er, du paragraphe 3 de l'article 2, du paragraphe 2 de l'article 3 et des paragraphes 2 et 3 de l'article 19;

(e) toute notification reçue en application des dispositions de l'article 20 et la date à laquelle la dénonciation prendra effet.

Artikel 21

Aufgaben des Generalsekretärs des Europarats

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rats und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist:

a) jede Unterzeichnung;

b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde;

c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach seinem Artikel 17;

d) jede nach Artikel 1 Abs. 2, Artikel 2 Abs. 3, Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 19 Abs. 2 und 3 eingegangene Erklärung;

e) jede nach Artikel 20 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

DONE at London, this 7th June 1968, in French and English, both texts being equally authoritative, in a single copy which shall remain deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each of the signatory and acceding States.

EN FOI DE QUOI, les soussignés dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

FAIT à Londres, le 7 juin 1968, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats signataires et adhérents.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu London am 7. Juni 1968 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt jedem Staat, der das Übereinkommen unterzeichnet hat oder ihm beigetreten ist, beglaubigte Abschriften.

Denkschrift zu dem Übereinkommen

I.

Die Gerichte haben im Zuge der immer enger werdenden internationalen Verflechtung in steigendem Maße ausländisches Recht anzuwenden. Für sie ist es jedoch meist mit großen Schwierigkeiten und oft auch mit erheblichen Kosten verbunden, sich über ein fremdes Recht zuverlässig zu unterrichten.

Bei der Ermittlung des fremden Rechts sind die Gerichte nicht an die Grundsätze gebunden, die für den Tatsachenbeweis gelten. Im Wege des Freibeweises können sie alle Erkenntnisquellen benutzen. Üblicherweise wird dabei das Schrifttum herangezogen. Es werden aber auch Auskünfte von Behörden, insbesondere von solchen, die mit internationalem Recht befaßt sind, oder Gutachten von wissenschaftlichen Instituten angefordert (vgl. Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Auflage, § 293 Bem. IV 1). Es ist auch zulässig, eine Rechtsauskunft in einem anderen Land einzuholen. Ein solches Ersuchen, das eine besondere Art von Rechtshilfeersuchen darstellt, kommt jedoch bisher nur in seltenen Fällen in Betracht (vgl. § 48 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen).

Vereinzelt wurde in bilateralen Verträgen eine Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Rechtsauskunft begründet, um diese Ersuchen über die Grenzen eines Landes hinweg zu erleichtern. So sahen Artikel 9 des deutsch-österreichischen Vertrages vom 21. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. 1924 II S. 55), Artikel 8 des deutsch-polnischen Vertrages vom 5. März 1924 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 139) und Artikel 7 des deutsch-bulgarischen Vertrages vom 22. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. 1927 II S. 416) die Verpflichtung jedes Staates vor, Auskunft über das in seinem Staat geltende Recht zu erteilen. Diese Verträge sind nach dem Zweiten Weltkrieg nicht wieder wirksam geworden. Es entspricht jedoch der Vertragspraxis anderer Staaten auch heute noch, in bilateralen Verträgen eine völkerrechtliche Pflicht zur Auskunftserteilung vorzusehen.

Soweit die Gerichte die Hilfe ausländischer Stellen für die Durchführung des Verfahrens benötigen, insbesondere bei der Zustellung gerichtlicher Schriftstücke sowie der Beweisaufnahme und der Vornahme anderer gerichtlicher Handlungen im Ausland, steht seit langem das bewährte Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß zur Verfügung (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 577; vgl. zu den älteren Übereinkommen die Denkschrift BT-Drucksache II/350). Für die Ermittlung ausländischen Rechts gibt es jedoch noch kein zwischen mehreren Staaten geschlossenes Übereinkommen, das eine Verpflichtung der Staaten zur Auskunftserteilung begründet. Deshalb haben die Mitglieder des Europarats das Übereinkommen vom 7. Juni 1968 geschlossen, mit dem ein Verfahren zur Verfügung gestellt wird, Rechtsauskünfte in dem Lande einzuholen, in dem das anzuwendende Recht gilt. Das Interesse der Mitgliedstaaten des Europarats an diesem Übereinkommen besteht aber nicht nur darin, Auskünfte über ausländisches Recht, das die eigenen Gerichte anwenden sollen, zu erhalten. Jeder Staat hat vielmehr auch ein Interesse daran, daß die ausländischen Gerichte objektiv, unparteiisch und schnell über das eigene Recht unterrichtet werden, damit in dem Verfahren vor dem ausländischen Gericht das Recht des Staates, der die Auskunft erteilt, richtig angewendet werden kann.

Das Übereinkommen soll in die innerstaatliche Regelung des Verfahrensrechts und des materiellen Rechts nicht eingreifen. Die Hauptaufgabe des Übereinkommens ist es, einen „Mechanismus" zu schaffen, der zu vollständigen und richtigen Auskünften führt, die für das Gericht auch praktisch verwertbar sind.

II.

Mit dem vorliegenden Übereinkommen wird eine neuartige völkerrechtliche Verpflichtung zwischen den Vertragsstaaten eingeführt. Das Übereinkommen beschränkt sich auf eine Mindestlösung.

1. Das geplante Übereinkommen legt nicht fest, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen ein Gericht eine Auskunft über ausländisches Recht einholen muß. Diese Frage bleibt weiterhin dem nationalen Prozeßrecht überlassen. Es ist auch nicht vorgesehen, daß der im Übereinkommen eröffnete Weg beschritten werden muß, wenn ein Gericht sich die ihm fehlende Kenntnis ausländischen Rechts verschaffen will. Durch die Fassung der Präambel wird klargestellt, daß das Übereinkommen andere Methoden, mit deren Hilfe sich die Gerichte über ausländisches Recht unterrichten können, unberührt läßt.

2. Um die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nicht zu weit auszudehnen, wird die vertragliche Auskunft nur für Rechtssätze des Zivil- und Handelsrechts, des Verfahrensrechts auf diesen Gebieten und des Rechts der Gerichtsverfassung vorgesehen. Das Übereinkommen ist damit ähnlich wie das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß auf das Gebiet der Zivil- und Handelssachen beschränkt. Mit dem Begriff des Zivil- und Handelsrechts wird auch der gewerbliche Rechtsschutz, das Urheber- und das Patentrecht erfaßt. Auch das Arbeitsrecht, soweit es als Zivilrecht anzusehen ist, fällt unter dieses Rechtsgebiet. Die ausdrückliche Erwähnung des Verfahrensrechts auf diesen Gebieten und des Gerichtsverfassungsrechts (Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens) dient der Klarstellung. Eine gewisse Erweiterung ergibt sich aus Artikel 4 Abs. 3. Danach kann im Einzelfall auch um Auskunft über andere als die in Artikel 1 Abs. 1 aufgeführten Gebiete ersucht werden.

   Durch Zusatzvereinbarung kann die vertragliche Regelung allerdings in den Beziehungen der Staaten, die solche Abreden treffen, auf andere Rechtsgebiete erstreckt werden.

3. Ein Auskunftsersuchen darf nur für ein anhängiges Verfahren erbeten werden. Es muß von einem Gericht ausgehen. Damit ist ausgeschlossen, daß sich etwa eine Partei zur Vorbereitung eines Prozesses um eine Auskunft bemüht.

Das Verfahren, für welches die Auskunft angefordert wird, dürfte in der Regel ein Zivilprozeß sein; dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um ein Verfahren der streitigen oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß für eine Strafsache oder für ein verwaltungsgerichtliches Verfahren eine Auskunft im Sinne des Übereinkommens eingeholt wird. Auf die Art des Gerichtszweiges, dem das ersuchende Gericht angehört, kommt es nicht an.

4. In den Mitgliedstaaten des Europarats wird ausländisches Recht teilweise als Tatsache, zum Teil aber auch als Rechtssatz behandelt. Um jeden Eingriff in das nationale Prozeßrecht zu vermeiden, wird in dem Übereinkommen die Frage nicht geregelt, ob ausländisches Recht, das auf dem in dem Übereinkommen vorgesehenen Weg ermittelt werden soll, wie eine Tatsache zu beweisen ist und ob auf die Verletzung ausländischen Rechts ein Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof gestützt werden kann. Auch hier verbleibt es bei den nationalen Regelungen in den einzelnen Ländern.

5. Die Auskunft soll nicht den Charakter einer gerichtlichen Entscheidung oder eines sonstigen gerichtlichen Aktes haben, sondern dem Bereich der Verwaltung zuzurechnen sein. Dem entspricht es, daß die Auskunft das ersuchende Gericht nicht bindet. Eine auf dem Wege des Übereinkommens übermittelte Auskunft über ausländisches Recht unterscheidet sich rechtlich nicht von einer Auskunft, die auf anderem Wege eingeholt wurde.

6. Die Auskunft soll nicht ein Gutachten sein, in dem die Lösung einer bestimmten Rechtsfrage oder eines Falles vorgeschlagen werden soll. Vielmehr kann nur um die Mitteilung bestimmter im ersuchten Staate geltender Rechtssätze (erforderlichenfalls mit Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung und Kommentarstellen), die in einem Einzelfall anzuwenden sind und die das ersuchende Gericht in seiner Anfrage möglichst genau zu bezeichnen hat, ersucht werden. Der Antwort können jedoch erläuternde Bemerkungen beigefügt werden, wenn dies zum Verständnis erforderlich ist.

7. Um jeden Eingriff in das innerstaatliche Recht zu vermeiden, wurde die Frage, ob und in welcher Weise für eine Auskunft nach diesem Übereinkommen gehaftet wird, die unvollständig, falsch oder irreführend ist, nicht geregelt. Die Haftung für eine unrichtige Auskunft bestimmt sich nach dem innerstaatlichen Recht. Obwohl das Haftungsrecht der einzelnen Mitgliedstaaten stark voneinander abweicht, enthält das Übereinkommen keine Konfliktsregel und keine Bestimmung über die Gegenseitigkeit bei der Staatshaftung. Es ist jedem Mitgliedstaat jedoch gestattet, seine Haftung oder die Haftung seiner Beamten unter bestimmten Voraussetzungen auszuschließen (vgl. Nr. 5 des Erläuternden Berichts — Anlage zu dieser Denkschrift).

III.

Die Einzelheiten der Ausführung des Übereinkommens werden weitgehend dem innerstaatlichen Recht überlassen. Das Übereinkommen legt allerdings einige organisatorische Maßnahmen fest, welche die Mitgliedstaaten zu treffen haben.

Jeder Mitgliedstaat (auch ein Bundesstaat; vgl. Artikel 16) muß eine einzige zentrale Stelle haben, welche die Ersuchen aus den anderen Mitgliedstaaten entgegenzunehmen hat. Außerdem hat diese Stelle dafür zu sorgen, daß die Ersuchen entsprechend den Bestimmungen des Übereinkommens erledigt werden. Die Empfangsstelle muß eine amtliche Stelle sein, die irgendwie in den staatlichen Behördenaufbau des Mitgliedstaats einbezogen ist. Es soll ausgeschlossen sein, daß ein Mitgliedstaat einer privaten oder einer „außerhalb seines Verwaltungsbereichs" liegenden Einrichtung die Aufgaben der Empfangsstelle überläßt. Die Empfangsstelle kann jedoch Ersuchen in geeigneten Fällen oder aus Gründen der Verwaltungsorganisation auch an eine private Stelle oder eine geeignete rechtskundige Person zur Beantwortung weiterleiten. In der Bundesrepublik wird insbesondere die Beantwortung durch Rechtsanwälte, Professoren und Richter in Betracht kommen.

Die Einrichtung — einer oder mehrerer — Übermittlungsstellen, welche ausgehende Ersuchen an die Empfangsstellen der anderen Vertragsstaaten weiterleiten, ist fakultativ.

IV.

Der Sachverständigenausschuß des Europäischen Ausschusses für rechtliche Zusammenarbeit, der das Übereinkommen entworfen hat, hat einen „Erläuternden Bericht zu dem Europäischen Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht" ausgearbeitet.

In dem Bericht werden die Grundsätze des Übereinkommens sowie die Überlegungen dargelegt, auf denen die einzelnen Vorschriften beruhen. Der Bericht zu dem Übereinkommen ist dieser Denkschrift in deutscher Übersetzung angeschlossen. Auf ihn darf zur Erläuterung des Übereinkommens im einzelnen Bezug genommen werden.

V.

Das Europäische Übereinkommen ist inzwischen für zwölf Staaten in Kraft getreten (Dänemark, Frankreich, Island, Italien, Liechtenstein, Malta, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich, Zypern).

VI.

Auf deutscher Seite bedarf es noch eines Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen, in dem die innerstaatliche Ausführung festgelegt wird.

Anlage zur Denkschrift

Erläuternder Bericht

(Übersetzung)

Einleitung

1. In der heutigen Zeit des täglich wachsenden Personen- und Güterverkehrs über die Grenzen der europäischen Länder hinweg bringt es die Entwicklung des internationalen Austausches sowie der internationalen wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen mit sich, daß Rechtssysteme ineinander übergreifen und ausländisches Recht in Betracht gezogen werden muß. Gesetzeskonflikte führen häufig dazu, daß ein Gericht eine ausländische Rechtsnorm, vor allem auf dem Gebiet des Vertrags- und Familienrechts, der Rechtsstellung und der Rechtsfähigkeit von Personen, anzuwenden hat.

Aus diesem Grund wurde die Frage der „Auskünfte über ausländisches Recht" von dem ad hoc-Ausschuß für rechtliche Zusammenarbeit, der ein erweitertes Rechtsprogramm für den Europarat auszuarbeiten hatte, als vordringlich angesehen und als Punkt 7 in das Rechtsprogramm aufgenommen [siehe Anhang zur Entschließung (63) 29 des Ministerkomitees].

2. Diese Frage wurde sodann der III. Konferenz der europäischen Justizminister in Dublin (26. bis 28. Mai 1964) vorgelegt, wo sie anhand eines Berichts der französischen Delegation und eines ergänzenden Berichts der deutschen Delegation erörtert wurde. Die Justizminister empfahlen in ihrer Entschließung Nr. 2 eine gründliche Prüfung des Problems durch den Europäischen Ausschuß für rechtliche Zusammenarbeit (CCJ) oder eines seiner nachgeordneten Gremien sowie die Ausarbeitung eines diesbezüglichen mehrseitigen Übereinkommens zu gegebener Zeit.

Die Entschließung Nr. 2 wurde dem CCJ zugeleitet; dieser beschloß auf seiner ersten Sitzung, dem Ministerkomitee die Bildung eines Sachverständigenausschusses zu empfehlen.

Das Ministerkomitee billigte diesen Vorschlag auf seiner 136. Sitzung.

Der Sachverständigenausschuß hatte gemäß dem vom Ministerkomitee gebilligten Vorschlag des CCJ den Auftrag,

> „das Problem der Auskünfte über ausländisches Recht im Hinblick auf die Ausarbeitung des Entwurfs eines mehrseitigen Übereinkommens über diesen Gegenstand eingehend zu untersuchen und dabei besonders zu berücksichtigen, daß die Gerichte der Mitgliedstaaten in der Lage sein müssen, schnell genaue Auskünfte über ausländisches Recht zu erhalten."

3. Der Sachverständigenausschuß begann seine Arbeiten mit einer allgemeinen Erörterung der Grundsätze, auf denen das Übereinkommen beruhen sollte.

4. Er prüfte zunächst alle besonderen Aspekte des Problems der Auskünfte über ausländisches Recht einschließlich des Punktes, ob Vorschriften des ausländischen Rechts von der lex fori als Rechts- oder Tatfragen zu betrachten sind, und beschloß nach dieser Erörterung, seine Arbeiten auf das Problem der Auskünfte über ausländisches Recht strikt zu beschränken, ohne jedoch späteren Entwicklungen vorzugreifen, die sich aus der Anwendung des Übereinkommens ergeben könnten.

5. Das Übereinkommen enthält keinen Artikel über die Haftung im Falle einer unvollständigen, falschen oder irreführenden Antwort, weil diese Frage nach allgemeiner Auffassung in das innerstaatliche Recht eines jeden Landes fällt.

Somit hindert dieses Übereinkommen einen Staat nicht daran, das Haftungsproblem in seinem innerstaatlichen Recht zu regeln. Ein Staat könnte z. B. beschließen, seine Haftung oder die Haftung seiner Beamten unter bestimmten Voraussetzungen auszuschließen.

Kommentar zu den Artikeln des Übereinkommens

Artikel 1

6. Dieser Artikel legt die Verpflichtungen der Vertragsparteien und den Anwendungsbereich des Übereinkommens fest.

7. Durch den Ausdruck „Gebiet" sollen Auslegungsschwierigkeiten vermieden werden, die sich aus der Verwendung des Ausdrucks „Recht" ergeben könnten, weil der Ausdruck „Gebiet" eine umfassendere Bedeutung hat; danach können sich die Gerichte ungeachtet ihrer Zuständigkeit einerseits Auskünfte über Fragen auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts beschaffen und andererseits in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 3 um Auskünfte über Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten ersuchen, wenn sie mit einer Frage des Zivil- und Handelsrechts in Zusammenhang stehen. Die Art des Gerichts oder des anhängigen Verfahrens bestimmt somit nicht den Anwendungsbereich des Übereinkommens.

8. Der Ausdruck „Zivil- und Handelsrecht" deckt auch das Arbeitsrecht insoweit, als die Arbeitsregelung unter die Vorschriften des Zivilrechts fällt. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so kann eine Auskunft über das Arbeitsrecht nur auf Grund des Artikels 4 Abs. 3 beschafft werden.

9. Nach Absatz 1 kann auch um Auskunft über eine früher, aber jetzt nicht mehr geltende Rechtsvorschrift ersucht werden, weil dieser Absatz nicht bestimmt, daß es sich um ein bei Stellung des Ersuchens geltendes Recht handeln muß.

10. Der in Absatz 2 enthaltene Ausdruck „vereinbaren" wurde benutzt, um die Form einer gegebenenfalls zwischen den beteiligten Parteien zu schließenden Übereinkunft nicht vorweg festzulegen.

11. Absatz 2 schließt die Möglichkeit nicht aus, zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Europarats eine zusätzliche Übereinkunft zu dem Zweck auszuarbeiten, das Übereinkommen auf andere als

die in Absatz 1 erwähnten Rechtsgebiete zu erstrekken. In einem solchen Fall verhindert das Übereinkommen nicht, daß gegebenenfalls eine andere Art des Austausches von Auskünften vorgesehen wird.

Artikel 2

12. Dieser Artikel befaßt sich im wesentlichen mit den für die Anwendung des Übereinkommens zu errichtenden Stellen.

Vor allem auf Grund der Tatsache, daß die Rechtspflege in einigen Staaten dezentralisiert ist, konnte nicht an die Schaffung eines zentralisierten Systems gedacht werden, demzufolge in jedem Staat nur eine einzige Stelle bestimmt würde, die gleichzeitig die Auskunftsersuchen aus dem Ausland entgegenzunehmen und die Auskunftsersuchen der Gerichte ihres eigenen Landes zu übermitteln hätte. Es mußte ein flexibleres System geschaffen werden, das es jedem Staat gestattet, von sich aus die Vorkehrungen zu treffen, die er zur Durchführung des Übereinkommens für notwendig hält. Jeder Staat ist jedoch verpflichtet, eine einzige Stelle zu errichten oder zu bestimmen, die die Auskunftsersuchen aus dem Ausland entgegennimmt. Diese Stelle hat auch das Weitere zu diesen Ersuchen zu veranlassen.

13. Dagegen wurde die Möglichkeit vorgesehen, eine oder mehrere Stellen zu errichten, welche die von den eigenen Gerichten ausgehenden Ersuchen in das Ausland zu übermitteln haben. Es bestand indessen Einverständnis darüber, daß es die Durchführung des Übereinkommens wesentlich erleichtern würde, wenn in jedem Vertragsstaat eine Übermittlungsstelle bestände. Jeder Staat kann unter folgenden Systemen wählen:

a) Es werden eine oder mehrere Übermittlungsstellen errichtet oder bestimmt;
b) die Aufgabe der Übermittlungsstelle wird der Empfangsstelle übertragen;
c) den Gerichten, von denen die Ersuchen ausgehen, wird gestattet, sie unmittelbar in das Ausland zu übermitteln.

14. Bezüglich des Absatzes 3 bestand Einverständnis darüber, daß die Vertragsparteien die erste Mitteilung spätestens bei Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde zu machen haben. Jede spätere Änderung der Bezeichnung oder Anschrift der Empfangsstelle muß dem Generalsekretär des Europarats ebenfalls mitgeteilt werden.

Artikel 3

15. Dieser Artikel bezeichnet die zur Stellung von Auskunftsersuchen berechtigten Behörden.

Die Möglichkeit, ein Auskunftsersuchen außerhalb eines Gerichtsverfahrens zu stellen, wurde ausgeschlossen.

Zwei Bedingungen müssen erfüllt sein: Das Ersuchen muß von einem Gericht ausgehen und muß für ein bereits anhängiges Verfahren gestellt werden; es kann sich hierbei sowohl um ein Verfahren der streitigen als auch der freiwilligen Gerichtsbarkeit in einer Zivil- und Handelssache handeln.

16. Der Ausdruck „auch wenn es nicht vom Gericht selbst abgefaßt worden ist" bezieht sich u. a. auf Fälle, in denen das Ersuchen von den Parteien selbst oder von diesen nach den Weisungen des Gerichts abgefaßt wird; das Wort „ausgehen" bedeutet, daß das Ersuchen nicht unbedingt von dem Gericht abgefaßt zu sein braucht; es genügt, wenn es vom Gericht genehmigt worden ist. Ist das Ersuchen nicht vom Gericht abgefaßt worden, so findet Artikel 4 Abs. 4 Anwendung.

17. Die in Absatz 1 niedergelegte Bedingung, daß die Auskunftsersuchen von einem Gericht ausgehen müssen, besagt, daß zur Erledigung der Rechtssache nach Auffassung des Gerichts die Beschaffung der erbetenen Auskunft erforderlich ist. Die Tatsache, daß das Ersuchen vom Gericht abgefaßt oder von ihm genehmigt werden muß, bietet die Gewähr dafür, daß keine überflüssigen Ersuchen gestellt werden.

18. Der auch in anderen internationalen Übereinkünften enthaltene Ausdruck „Gericht" wurde in dem Übereinkommen nicht definiert; er ist daher nach dem Recht des ersuchenden Staates zu verstehen.

Um die Anwendung des Übereinkommens zu erleichtern, haben Staaten, die keine Übermittlungsstelle errichten oder bestimmen, nach Absatz 2 die Möglichkeit, den anderen Staaten anzuzeigen, welche ihrer Behörden als Gerichte im Sinne des Artikels 3 anzusehen sind. Eine solche Bestimmung ist auch in Artikel 24 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen enthalten.

19. Die Frage, ob die Staatsanwaltschaft (oder entsprechende Stellen, die das öffentliche Interesse vertreten) angesichts ihrer Aufgaben für die Zwecke dieses Übereinkommens als Gericht anzusehen ist, bleibt dem Ermessen des Vertragsstaats anheimgestellt, zu dem die Staatsanwaltschaft gehört.

20. Ein Schiedsgericht kann sich Auskünfte durch ein nationales Gericht beschaffen lassen, sofern dies nach seinem innerstaatlichen Recht zulässig ist.

21. Nach Absatz 3 können die Vertragsstaaten durch Vereinbarung die Anwendung des Übereinkommens erweitern, um einen umfassenderen Austausch von Auskünften zu erzielen. In eine solche Vereinbarung können die Vertragsparteien die Bestimmungen aufnehmen, die für die Anpassung des Übereinkommens notwendig sind.

Artikel 4

22. Dieser Artikel befaßt sich mit dem Inhalt von Auskunftsersuchen.

Seinem Wortlaut ist zu entnehmen, daß die Ersuchen so genau wie möglich abgefaßt sein müssen. Sie müssen sich auf den Sachverhalt stützen und nach Möglichkeit eine zu allgemeine Fragestellung vermeiden.

23. Absatz 3 ergänzt in gewisser Weise Artikel 1 Abs. 1. Er sieht vor, daß sich die Auskunftsersuchen auch auf Punkte betreffend andere Rechtsgebiete

als die des Zivil- und Handelsrechts erstrecken können, sofern sie mit einer Frage des Zivil- oder Handelsrechts, auf die sich das Ersuchen in erster Linie beziehen muß, im Zusammenhang stehen.

24. Absatz 4 bezieht sich auf Fälle, in denen das Ersuchen nicht von einem Gericht abgefaßt ist (siehe Absatz 16 oben). Der Ausdruck „Entscheidung" ist nicht so auszulegen, als müsse in jedem Fall eine prozeßleitende Verfügung vorliegen; die Genehmigung des Ersuchens stellt ebenfalls eine „Entscheidung" dar. Jeder Staat bestimmt selbst die Form dieser Genehmigung.

Artikel 5

25. Dieser Artikel betrifft die Übermittlung des Auskunftsersuchens, die unmittelbar durch die Gerichte erfolgen kann, wenn keine Übermittlungsstelle in dem ersuchenden Staat errichtet oder bestimmt worden ist.

Artikel 6

26. Dieser Artikel legt das Verfahren fest, das die Empfangsstelle bei der Beantwortung zu befolgen hat.

27. Absatz 1 bezieht sich auf Fälle, in denen die Antwort im Rahmen der Verwaltungsorganisation des Staates abgefaßt wird. Das Wort „öffentlich" ist so zu verstehen, daß die Empfangsstelle eine private Stelle mit der Beantwortung beauftragen kann; diese Stelle wäre dann mit einer öffentlichen Aufgabe betraut.

28. Zweck der Worte „in geeigneten Fällen oder aus Gründen der Verwaltungsorganisation" ist es, jedem Staat zu gestatten, unter besonderer Berücksichtigung seiner inneren Organisation von den beiden in Artikel 6 bezeichneten Verfahren dasjenige zu wählen, das für den jeweiligen Fall am besten geeignet ist.

Das dem Staat zugestandene Recht, sich der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Verfahren nach Belieben zu bedienen, sollte allerdings nicht dazu benutzt werden, die Beantwortung systematisch einer privaten Stelle oder einer geeigneten rechtskundigen Person zu übertragen; dadurch würde nämlich in Anbetracht des Artikels 15 ein gewisses Ungleichgewicht bezüglich der sich aus der Anwendung des Übereinkommens ergebenden finanziellen Folgen entstehen.

29. In Absatz 3 sind die Maßnahmen bezeichnet, die die Empfangsstelle zu treffen hat, falls sie beschließt, die Beantwortung einer privaten Stelle oder einer geeigneten rechtskundigen Person zu übertragen. Absatz 3 braucht jedoch nicht angewendet zu werden, wenn der ersuchte Staat nicht die Absicht hat, die Erstattung der durch diese Verfahren entstehenden Kosten zu verlangen.

Artikel 7

30. Dieser Artikel betrifft den Inhalt der Antwort. Aus diesem Artikel ist ersichtlich, daß die Antwort die Auskünfte enthalten muß, die das ersuchende Gericht für seine Entscheidung benötigt.

Der Antwort sind gegebenenfalls erläuternde Bemerkungen beizufügen; sie kann in Form eines Berichts über die Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen im ersuchten Staat abgefaßt sein. Der Verfasser der Antwort ist jedoch nicht verpflichtet, einen solchen Bericht abzugeben, auch wenn das ersuchende Gericht dies wünscht.

Die Antwort muß jedoch nicht nur unparteiisch, sondern auch objektiv sein, d. h. sie darf keinen Vorschlag für die Erledigung des Falles enthalten, der Gegenstand des Ersuchens ist.

31. Der im zweiten Satz dieses Artikels enthaltene Ausdruck „je nach den Umständen des Falles" besagt, daß die mit der Beantwortung beauftragte Stelle oder Person je nach der Rechtslage ihres Landes und für die Zwecke einer korrekten Beantwortung ihrer Antwort

a) einschlägige Gesetze und Verordnungen,
b) einschlägige Gerichtsentscheidungen
c) oder einschlägige Gesetze und Verordnungen sowie einschlägige Gerichtsentscheidungen

zugrunde legen kann.

Diese Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen sind der Antwort gegebenenfalls im Wortlaut beizufügen.

32. Die mit der Beantwortung beauftragte Stelle oder Person kann, um die Antwort möglichst umfassend zu gestalten, auf Faktoren außerhalb des Zivil- und Handelsrechts hinweisen, die nach ihrer Auffassung das anwendbare Recht beeinflussen könnten und zur gehörigen Unterrichtung des ersuchenden Gerichts erforderlich sind, auch wenn diese Faktoren in dem Ersuchen nicht ausdrücklich erwähnt wurden.

33. Es wurde nicht für ratsam gehalten, in dem Übereinkommen eine besondere Form für die Antwort vorzuschreiben.

Artikel 8

34. Die in diesem Artikel enthaltene Vorschrift wurde in das Übereinkommen aufgenommen, um die Unabhängigkeit der Gerichte zu betonen.

Artikel 9

35. Dieser Artikel stellt den Grundsatz auf, demzufolge die Antwort auf dem gleichen Wege zu übermitteln ist wie das Ersuchen.

Artikel 10

36. Dieser Artikel legt die Verpflichtungen fest, die der Empfangsstelle bei der Beantwortung obliegen.

37. Absatz 2 behandelt insbesondere die Aufgabe der Empfangsstelle in Fällen, in denen die Antwort gemäß Artikel 6 Abs. 2 außerhalb der Verwaltungsorganisation des Staates abgefaßt wird. In einem solchen Fall ist die Empfangsstelle nicht verpflichtet, die Antwort inhaltlich zu überprüfen; demzufolge wäre in einem gegebenen Fall nicht der ersuchte Staat haftbar, sondern die Person oder Stelle, die die Antwort abgefaßt hat.

Artikel 11

38. Dieser Artikel enthält einige Ausnahmen von der sich aus Artikel 10 ergebenden Pflicht zur Beantwortung von Auskunftsersuchen.

Es wurde in dem Fall, in dem die Interessen des ersuchten Staates durch die Rechtssache berührt werden, für besser gehalten, ihn von der Pflicht zur Beantwortung zu befreien, um zu vermeiden, daß die Unparteilichkeit seiner Antwort angezweifelt wird, oder er sich verpflichtet sieht, dem ausländischen Gericht eine Hilfe zuteil werden zu lassen, die seinen eigenen Interessen schaden könnte. Der Ausdruck „seine Interessen berührt werden" ist so allgemein gehalten, daß nicht allein die Tatsache, daß der ersuchte Staat Partei der Rechtssache ist, sondern auch die Tatsache, daß seine Interessen auf dem Spiel stehen oder von dem Ausgang der Rechtssache berührt werden, die Ablehnung eines Auskunftsersuchens rechtfertigen. Der Ausdruck „Interessen" bezieht sich nicht nur auf finanzielle Interessen, sondern z. B. auch auf wirtschaftliche oder politische Interessen.

39. Die Formulierung dieses Artikels leitet sich aus den Artikeln 4 und 11 des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß her.

40. Der ersuchte Staat ist z. B. dann nicht verpflichtet, ein Auskunftsersuchen zu beantworten, wenn das ersuchende Gericht seine Zustimmung zu den Kosten nicht gibt (siehe Artikel 6 Abs. 3) oder ergänzende Auskünfte ablehnt (siehe Artikel 13) usw.

Artikel 12

41. Dieser Artikel wurde aufgenommen, um das Verfahren des Austausches von Auskünften nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Artikel 13

42. Nach diesem Artikel kann die mit der Beantwortung beauftragte Stelle oder Person ergänzende Angaben verlangen.

Es wurde davon abgesehen, in dem Übereinkommen eine Bestimmung für den gegenteiligen Fall vorzusehen, in dem der Empfänger der Antwort ergänzende Angaben benötigt. Es wurde davon ausgegangen, daß es sich in einem solchen Fall um ein neues Auskunftsersuchen handeln würde und es daher nicht notwendig wäre, dies in dem Übereinkommen zu regeln.

43. Absatz 2 betrifft das Verfahren bei der Übermittlung von Ersuchen um ergänzende Angaben. Nach dieser Vorschrift sind derartige Ersuchen von den in Artikel 6 Abs. 1 oder 2 bezeichneten Stellen oder Personen durch die Empfangsstelle an die Stelle zu übermitteln, von der das ursprüngliche Ersuchen ausging.

Artikel 14

44. Dieser Artikel betrifft die Sprache, in welcher Ersuchen und Antwort abzufassen sind.

45. Artikel 14 findet auch auf die in Artikel 13 erwähnten ergänzenden Angaben Anwendung. Somit muß die Antwort der ersuchenden Stelle auf das Ersuchen um ergänzende Angaben in die Sprache des ersuchten Staates übersetzt werden.

46. Nach Absatz 2 haben die Vertragsparteien die Möglichkeit, für den Austausch von Auskünften eine andere Sprache als die des ersuchenden oder des ersuchten Staates zu wählen. Die Parteien bestimmen selbst die Form ihrer diesbezüglichen Vereinbarung.

Artikel 15

47. Dieser Artikel betrifft die Kosten für die Erteilung von Auskünften.

Es wurde ein Unterschied gemacht zwischen

a) der Beantwortung nach Artikel 6 Abs. 1 und

b) der Beantwortung durch eine private Stelle oder rechtskundige Person (siehe Artikel 6 Abs. 2).

Für den unter a) aufgeführten Fall werden keine Auslagen erhoben; die unter b) anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Staates, von dem das Ersuchen ausgeht. In diesem Fall würde es sich nämlich um die Gebühren der Stelle oder der rechtskundigen Person handeln, die die Antwort abgefaßt hat (siehe auch Absatz 29 oben).

48. Nach dem diesem Artikel zugrunde liegenden Prinzip ist der ersuchende Staat (und nicht die Empfangsstelle, die ausländische Übermittlungsstelle oder das ausländische Gericht, von dem das Ersuchen ausgeht) für die Zahlung der Kosten verantwortlich.

49. Die beiden folgenden Fragen sind in Artikel 15 nicht geregelt:

a) die Zahlungsweise, d. h. an wen (z. B. die Empfangsstelle, die rechtskundige Person usw.) die Gebühren zu zahlen sind;

b) das Kostenerstattungsverfahren in dem Staat, von dem das Ersuchen ausgeht.

Man hielt es nicht für notwendig, den unter a) erwähnten Fall ausdrücklich in dem Übereinkommen zu regeln; er sollte der Praxis überlassen bleiben. Das unter b) erwähnte Problem ist Sache der inneren Rechtsordnung eines jeden Staates.

Artikel 16

50. Dieser Artikel wurde in den Übereinkommensentwurf aufgenommen, um verfassungsrechtlichen Erwägungen in bestimmten Bundesstaaten Rechnung zu tragen.

51. Aus diesem Artikel geht u. a. hervor, daß die nach dieser Bestimmung getroffenen Maßnahmen auf verfassungsrechtlichen Gründen und nicht lediglich auf Zweckmäßigkeitsgründen beruhen müssen.

Artikel 17 bis 21

52. Die Schlußbestimmungen (Artikel 17 bis 21) entsprechen dem vom Ministerkomitee gebilligten Muster.

Bn 312174 9. 73